

Kaiser Maximilian I. (1493–1519) und die Juden

Von

J. Friedrich Battenberg

I.

Bis heute ist die Rolle des habsburgischen Herrschers Maximilians I. gegenüber den Juden des Heiligen Römischen Reichs umstritten¹. Zumeist wird ihm eine eher negative Rolle bescheinigt, und zwar im Unterschied zu der „Judenpolitik“ seines Vaters Friedrich III. und der seines Enkels Karl V. Wenn man sich die überlieferten persönlichen Äußerungen des Königs wie auch die Reaktionen der christlichen wie jüdischen Bevölkerung vor Augen hält, stößt man schnell auf Widersprüche, die nicht ohne Weiteres aufzulösen sind. Mit der allgemeinen Aussage Erna Tschechs, der die einzige Monographie zur Judenpolitik Maximilians zu verdanken ist², es sei in der Lage der Juden unter Maximilian eine „allgemeine Verschlechterung“ eingetreten, wird man sich kaum begnügen wollen. Denn es ist ja gerade die Frage, was davon im Verantwortungsbereich König Maximilians lag und was den damaligen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umständen geschuldet war, vom König aber nicht gesteuert werden konnte. Es ist durchaus möglich, dass die Autorin hier einem Fehlurteil unterlag und eine zeitgenössische Äußerung zum Verhältnis Friedrichs III. zu den Juden überinterpretierte. Der Franziskanermönch und Chronist Matthias Döring hatte nämlich Mitte des 15. Jahrhunderts spöttisch über diesen geäußert: *Volgo dicebatur rex Judaeorum, quam Romanorum propter familiaritatem, quam ad Judaeos habere videatur*, und daraus hatte sie abgeleitet, dass sich

1 Dieser Beitrag basiert auf dem Vortrag, den der Autor am 31. März 2015 in Karlsruhe gehalten hat. Soweit in den folgenden Fußnoten konkrete Nachweise fehlen (in der Regel werden nur Quellen und Literaturzitate nachgewiesen), wird auf die umfangreichen Literaturangaben in einem Aufsatz verwiesen, den der Verf. zum gleichen Thema und im Rahmen eines anderen Kontextes publiziert hatte: J. Friedrich BATTENBERG, Maximilian I. und die Juden im Heiligen Römischen Reich, in: ‚Nit wenig verwunders und nachgedenkens‘. Die ‚Reichstagsakten – Mittlere Reihe‘ in Edition und Forschung, hg. von Eike WOLGAST (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 92), Göttingen 2015, S. 45–69.

2 Erna TSCHECH, Maximilian und sein Verhältnis zu den Juden (1490–1519), masch. Diss. Graz 1971. Das Zitat ebd., S. 52.

Friedrich III. von Toleranz und Humanität gegenüber den Juden habe leiten lassen³. Dass ähnliche Aussagen zu Maximilian fehlen, muss aber keineswegs heißen, sein Verhältnis zu den Juden von vorneherein in einem negativen Licht zu sehen. Wenn Selma Stern sogar davon spricht, Josel von Rosheim, der wohl bedeutendste Jude des Heiligen Römischen Reichs im beginnenden 16. Jahrhundert, habe mit Kaiser Maximilian I. in enger politischer Verbindung gestanden und auch in Verhandlungen mit ihm einige große Erfolge erzielt⁴, so kann dies nicht ganz außer Acht gelassen werden. Wenn Josel seinerseits, der als sog. Befehlshaber der Judenheit des Heiligen Römischen Reichs unermüdlich im Auftrag der jüdischen Gemeinden an den Fürstenhöfen und am königlichen Hof zur Verbesserung ihrer Situation intervenierte, rückblickend über den 1519 verstorbenen Kaiser äußert, dass dessen Andenken zum Segen gereichen solle, mag dies zwar eine formelhafte, wenig aussagekräftige Wendung sein; sie besagt aber doch so viel, dass Josel den Habsburger in guter Erinnerung halten wollte.

Man sollte unter diesen Umständen sehr vorsichtig mit pauschal abwertenden Äußerungen zur Judenpolitik Maximilians sein. Eine von Josef Grünpeck, dem Dichter, Historiographen und Hofschreiber Maximilians in dessen *Historia Frederici et Maximiliani*⁵, überlieferte Äußerung, dass der Kaiser an seinem Hofe Juden nicht geduldet habe, sollte man nicht überbewerten. Möglicherweise hielt es der König für politisch am klügsten, mit Juden an seinem Innsbrucker Hof möglichst wenig in persönlichen Kontakt zu treten, um sich nicht zu unbedachten Maßnahmen hinreißen zu lassen.

Und noch etwas hat in der historischen Forschung über die Judenpolitik Maximilians eine Rolle gespielt: Nämlich die im März 1496 von dem König den Landständen Kärntens und der Steiermark versprochene Vertreibung der Juden aus dem Land. Hier sprach der König davon, die Juden hätten dem heiligen Sakrament oftmals Schmach erwiesen und sie sollen auch christliche Kinder gemartert und getötet haben, auch deren Blut, wie es wörtlich hieß, *zu irem verstokkten [und] verdämlichen Wesen* verwendet haben. Mit falschen Urkunden hätten sie zudem die Landstände in ihren Rechten betrogen⁶. Eine Analyse der Vorgeschichte der Vertreibung, die Erna Tschöckl vorgenommen hat, hat jedoch ergeben, dass Maximilian dem von den Ständen vorgebrachten Vertreibungsprojekt äußerst skeptisch gegenüberstand und nur unter erheblichem Druck agierte, bezeichnenderweise nach der Zusage der Stände, die dem König durch

3 Ebd., S. 11.

4 Selma STERN, Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Stuttgart 1959, S. 11 und öfters.

5 Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I.: Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 5: Der Kaiser und seine Umwelt. Hof, Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, München 1986, S. 597.

6 Urkunden Maximilians vom 9. und 18. März 1496, bei: Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519, Bd. 2 (1496–1498), bearb. von Hermann WIESFLECKER, Wien u. a. 1993, Nr. 3817 und 3845.

die Vertreibung entgehenden Einnahmen großzügig zu erstatten. Tschsch wollte zwar nicht so weit gehen wie der Historiker Ludwig Geiger, der zu dem Schluss kam, Maximilian habe von dem gesamten Projekt nichts gewusst; sie sprach stattdessen von einem „Rechtsmissbrauch“. Diesen sah sie überdies in einem etwas milderem Licht, weil die vertriebenen Juden ihr bewegliches Hab und Gut hätten mitnehmen können. Viele von ihnen sind außerdem durch ausdrückliche Privilegien König Maximilians am Rande seiner Erblande wieder angesiedelt worden⁷.

Berücksichtigt man all diese Umstände, auch die in der Forschungsliteratur durchaus erkannten positiven Seiten der Judenpolitik Maximilians, so ergibt sich ein von vielen Historikern in ähnlicher Weise geäußertes zwiespältiges Urteil. Selma Stern spricht von einer „schwankenden Judenpolitik Maximilians“, die ihre letzte Ursache jedoch mehr in der politischen Lage gehabt habe, nicht aber in der Unberechenbarkeit oder einer Unzuverlässigkeit seines Charakters⁸. Und auch Hermann Wiesflecker, dem die bedeutendste Biographie des Habsburgers zu verdanken ist, kommt zu dem Ergebnis, dass Kaiser Maximilian, dessen besonderem Schutz die Juden des Reichs unterstanden, keine einheitliche Stellung eingenommen habe. Der Vorteil für die kaiserliche Kammer habe für ihn stets die Hauptrolle gespielt⁹. Seine Schülerin Erna Tschsch äußert sich ganz ähnlich, wenn sie schreibt, es sei im Verhalten des Kaisers den Juden gegenüber keine klare Linie zu erkennen, mit Ausnahme nur der, dass es ihm immer um den finanziellen Gewinn gegangen sei. Die einzelnen Judenschaften im Reich habe er sehr unterschiedlich behandelt¹⁰.

Diese Äußerungen aus der Fachliteratur ließen sich gut aus den zeitgenössischen Quellen erhärten. Man müsste dazu nur die zahlreichen kaiserlichen Privilegien und Vergünstigungen zugunsten der Juden mit Ausweisungsverfügungen sowie seinen „privilegia de non tolerandis iudaeis“ miteinander konfrontieren und gegeneinander abwägen. Man würde sehr bald feststellen, dass es genügend Beispiele für positive wie auch für negative Seiten der maximilianischen Politik gegenüber den Juden des Reiches gab. Eine von einem zeitgenössischen Chronisten überlieferte Anekdote am Rande der Feierlichkeiten zur Königskrönung Maximilians im Aachener Rathaus im Jahre 1486 mag darauf einen Hinweis geben: Als eine Abordnung der Judenheit des Reichs dem König als Präsent einen Korb voller goldener Eier überreichen wollte, soll dieser scherzhaft geäußert haben, man müsse solche Hühner wohl behüten und dürfe sie nicht wieder laufen lassen¹¹. Die tiefere Bedeutung dieser Anekdote könnte

7 TSCHSCH (wie Anm. 2) S. 66 u. 68.

8 STERN (wie Anm. 4) S. 36.

9 WIESFLECKER (wie Anm. 5) Bd. 5, S. 103.

10 TSCHSCH (wie Anm. 2) S. 61 f.

11 WIESFLECKER, (wie Anm. 5) Bd. 1: Jugend, burgundisches Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft 1459–1493, Wien 1971, S. 198.

man darin sehen, dass der Erzähler wahrnahm, dass Maximilian sich durchaus freundlich auf die ihn kontaktierenden Juden einlassen konnte, dass er an ihnen aber vor allem interessiert war, weil sie für ihn eine potentielle Geldquelle darstellten, die man nicht zum Versiegen bringen sollte. Schon allein deshalb dürften endgültige Vertreibungen der Juden für ihn keine probaten Mittel seiner Politik gewesen sein.

II.

In all den zuvor zitierten Stellungnahmen bleibt offen, worin die tieferen Ursachen und Motive für die uns als unentschieden anmutende Haltung Kaiser Maximilians gegenüber den Juden lagen. Auch in diese Richtung gibt es Erklärungsversuche. So wurde behauptet, es sei Maximilian um eine Ausbeutung der Juden wie auch um eine rücksichtslose Nutzung der Regalien gegangen¹². Auch wurde damit argumentiert, Maximilian habe nicht gezögert, die antijüdische Welle, die damals von Spanien aus über Europa hinweg ging, für sich fiskalisch zu nutzen; in Fragen des Geldes habe er gewissenlos gehandelt und habe deshalb nicht zu Unrecht im Geruch der Geldgier gestanden¹³. Der Vorteil der kaiserlichen Kammer habe stets die Hauptrolle gespielt. Aber auch von reinem Opportunismus ist die Rede, die den König je nach Situation zu einer Verteidigung seines Kammerguts veranlasst oder auch den Verzicht auf weitere Schutzgewährung nahegelegt habe. Um etwaige alte Rechte und Freiheiten der Juden habe er sich niemals gekümmert; vielmehr sei ihm allein der mögliche Nutzen, den er aus den Juden zu ziehen hoffte, ausschlaggebendes Motiv gewesen¹⁴.

Auch diese Argumente lassen einen gemeinsamen Nenner erkennen: Sie wollen im Hinblick auf die Judenpolitik das Bild eines Königs vermitteln, der sich von alten Traditionen gelöst hatte und der eine rein pragmatisch-fiskalische Politik betrieb, die von augenblicklichen Notwendigkeiten bestimmt war. Von dieser Perspektive aus gesehen waren die Jahre unter Maximilian für die Juden des Reichs tatsächlich keine gute Zeit, wie Hermann Wiesflecker konstatiert, da nämlich die außenpolitischen Aktivitäten zu einer stark angespannten Lage der Finanzen führten, sodass die Juden mehr als unter Friedrich III. besteuert und ausgebeutet wurden¹⁵.

Dem widerspricht freilich, dass Wiesflecker an anderer Stelle Kaiser Maximilian ein leidenschaftliches Majestäts- und Reichsbewusstsein unterstellt, das sein politisches Handeln bestimmt habe. Hätte aus dieser Haltung nicht gefolgert werden müssen, dass auch die Juden des Heiligen Römischen Reichs, die

12 Hermann WIESFLECKER, Einleitung, in: Quellen zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit, hg. von Inge WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Darmstadt 1996, S. 1–27, hier S. 11.

13 WIESFLECKER (wie Anm. 5) Bd. 5, S. 103.

14 TSCHECH (wie Anm. 2) S. 45 f.

15 WIESFLECKER (wie Anm. 5) Bd. 5, S. 597.

seit Friedrich II. als *servi camere imperialis*, als königliche Kammerknechte dem Sonderschutz des Kaisers unterstellt waren, ebenfalls im Fokus der Politik Maximilians gestanden hatten? Oder waren die Kategorien „Opportunismus“ und „Pragmatismus“ für Maximilian doch wichtiger?

Dieser unaufgelöste Widerspruch lässt erkennen, dass man die Judenpolitik eines römisch-deutschen Herrschers eigentlich nicht isoliert sehen darf, sondern in einen Gesamtzusammenhang der Zeitumstände wie auch der Grenzen und Möglichkeiten kaiserlicher Politik stellen muss. Es muss eine Kontextualisierung stattfinden, da die Hinwendung zu oder die Abwendung von den Juden von den unterschiedlichsten Faktoren bestimmt sein konnte. Dies gilt für Kaiser Maximilian ebenso wie für seine habsburgischen Vorgänger und Nachfolger im Kaisertum, Friedrich III. und Karl V.

Zwei Gesichtspunkte scheinen hier von besonderer Bedeutung zu sein, die zwar in der Forschung längst angesprochen worden sind, jedoch in ihrem Stellenwert für Maximilians Beziehungen zu den Juden noch nicht richtig eingeschätzt wurden.

Erstens: Mit Recht ist in der Forschungsliteratur bereits mehrfach angesprochen worden, dass der Kaiser in vielen seiner Verfügungen für oder gegen die Juden betont, dass diese den Freiheiten des Hauses Österreich entsprechen müssten und diesem keinesfalls zum Schaden gereichen dürften. Besonders häufig werden derartige Klauseln in Briefen zum Konflikt zwischen der Stadt Regensburg und der dortigen Judenschaft gebraucht¹⁶. Die Regensburger Juden werden teils direkt dem Haus Österreich zugerechnet, teils aber auch als Teil des Kammerguts behandelt, wie es etwa 1514 ausgedrückt wurde, dass nämlich *die Judischaint in Regensburg uns zugehort, wir auch unser Oberkait und Camergut auf inen haben*. Aus diesen Äußerungen kann man folgern, dass es Maximilian in seinem Verhalten gegenüber den Juden in erster Linie um das Wohl des Hauses Österreich, also seiner habsburgischen Erblande insgesamt, ging. Der finanzielle Nutzen, den er gewiss gerne als Entgelt für seine Schutzverpflichtung über die Juden nahm, war insofern kein Selbstzweck, sondern sollte zunächst als Mittel dazu dienen, das Ansehen des Hauses Österreich zu stärken. Dass er die Juden dazu als Teil seines Kammerguts behandelte, und damit das erbländische Hausvermögen meinte, nicht das des römisch-deutschen Reichs insgesamt, geht in die gleiche Richtung. Auffallender Weise wurden die Juden in den Urkunden Maximilians nur noch selten als kaiserliche Kammerknechte bezeichnet, wie es unter seinem Vater noch durchgängig der Fall war. Das Heilige Römische Reich scheint für ihn nicht mehr der zentrale Bezugspunkt für seine Schutzverpflichtungen über die Juden gewesen zu sein.

16 Schriftstücke der Jahre 1517 bis 1519 enthalten bei: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453–1738, bearb. von Raphael STRAUS, (Quellen und Forschungen zur Bayerischen Geschichte NF, Bd. XVIII), München 1960, bes. Nr. 902, 913, 927, 945, 999 und 1013. Detailliertere Quellennachweise bei: BATTENBERG, Maximilian I. (wie Anm. 1) S. 53 ff.

Dies gilt auffallender Weise auch für die Juden der Reichsstadt Regensburg, die seit der Ablösung der an Herzog Georg von Niederbayern verpfändeten Judensteuer in Höhe von 200 Pfund Pfennigen im Jahr 1503 wieder dem unmittelbaren Schutz des Königs unterstellt waren¹⁷. Da der verfassungsrechtliche Status von Regensburg, ob unter herzoglich-bayerischer oder unter königlich-habsburgischer Herrschaft, noch nicht entschieden war, musste sich auch Maximilian noch nicht auf die Option „Freie Reichsstadt“ festlegen. So schien die Verortung der städtischen Juden Regensburgs im Kammergut ein probates Mittel zu sein zur Erweiterung erbländischer Schutz- und Nutzungsrechte im eigentlichen Reichsgebiet. Als die Stadt später, 1521, unter den Erbschutz des Hauses Österreich gestellt wurde, waren die Juden allerdings schon vertrieben – eine Entwicklung, die aber erst nach dem Tode Maximilians eingesetzt hatte.

Dass diese königliche Strategie, Regensburg und vor allem die dortigen Juden als eine Art Anhängsel des Hauses Österreich in Anspruch zu nehmen, auch direkte institutionelle Auswirkungen hatte, lässt sich sehr gut am Konflikt des Regensburger Stadtrats mit der dortigen jüdischen Gemeinde und auch der dortigen Geistlichkeit zeigen. Hierauf soll wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Streits im Folgenden etwas ausführlicher eingegangen werden¹⁸.

Nach Ablösung der an Herzog Georg verpfändeten Judensteuer hatte der König von der dortigen Judenschaft die Zahlung der heimgefallenen rückständigen Steuern in Höhe von 800 Gulden an seinen niederösterreichischen Kammermeister Hans von Stetten gefordert, da er diesen Betrag zur Erhaltung des königlichen Kammergerichts verwenden wollte. Mit dieser Strategie hatte Maximilian auch Erfolg. Obwohl darauf die Stadt in einem ausführlichen Gutachten eigene Hoheitsrechte über die dortigen Juden beanspruchte, mit der Folge, dass sie von *gemeiner Judischeit alhie die jerlich Steuer* einzuziehen berechtigt sei, bestand der König auf seinen Rechten. Er forderte dementsprechend im Mai 1510 erneut Steuern von den dortigen Juden, diesmal als Beitrag zur militärischen Hilfe im Feldzug gegen Venedig, wie ihm dies aufgrund eines Augsburger Reichstagsabschieds zugestanden worden war.

Darüber hinaus nahm er wenige Jahre später, mit einem Privileg vom 3. Juni 1513, die Juden Regensburgs ausdrücklich in seinen und des Reiches Schutz, und zwar mit den gleichen Rechten, wie sie solche schon während der Zeit der Pfandschaft unter Herzog Georg von Bayern innegehabt hatten.

Die Folge war, dass der Stadtrat, der sich nun keinen eigenen Nutzen mehr von den Juden in seinen Mauern versprach, ernsthaft deren Ausweisung aus der Stadt betrieb, was Maximilian in einem Reskript an seine Kommissare in der

17 Peter HERDE, Art. „Regensburg“, in: *Germania Judaica III: 1350–1519*, 2. Teilband: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz – Zwolle, hg. von Arye MAIMON / Mordechai BREUER / Yacov GUGENHEIM, Tübingen 1995, S. 1178–1230, hier S. 1185.

18 Dieser Streit ist dokumentiert in der Urkundensammlung von STRAUS, Urkunden (wie Anm. 16), Regesten Nr. 751 ff. Detaillierte Quellenangaben bei BATTENBERG, Maximilian I. (wie Anm. 1) S. 54 ff.

Stadt 1514 dazu veranlasste, auf die Zugehörigkeit der dortigen Juden zu seiner Obrigkeit und auch zu seinem Kammergut zu verweisen. Wenig später verfügte er außerdem, dass alle Handlungen gegen die Juden bis zu seiner baldigen Ankunft in Augsburg zu unterbleiben hätten.

Eine neue Phase im Konflikt zwischen der Stadt und der Judenschaft zu Regensburg begann 1516, als Maximilian auf Ansuchen der letzteren beabsichtigte, den Streit auf dem nächsten Reichstag durch dazu bestellte Kommissare entscheiden zu lassen. Kurz darauf jedoch schob er den Streit unter Aufhebung der bereits anberaumten Termine zur Entscheidung dem niederösterreichischen Regiment zu Innsbruck zu, mit der Anweisung an dieses, die Parteien zu verhö­ren und möglichst zu vergleichen, die Sache notfalls aber dem Kaiser zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Tatsächlich kam dort auch ein förmlicher Prozess zustande, nachdem die Stadt ebenso wie die Juden bevollmächtigte Vertreter zur Verteidigung ihrer Sache an den kaiserlichen Hof nach Innsbruck entsandt hatten. Da die Verhandlungen aber nicht zum Erfolg führten, erweiterte Maximilian im gleichen Jahr noch seine Kommission an das Innsbrucker Regiment auf die Kompetenz zu einem – so wörtlich – *rechtlichen Spruch on ferrer appellation* unter gleichzeitigem Erlass eines Inhibitionsmandats an die Prozessparteien¹⁹. Zwar ließ sich Maximilian zeitweise darauf ein, dass anstatt des Regiments der Regensburger Stadthauptmann Thomas Fuchs als Schiedsrichter vor Ort tätig werden solle; doch konnte dieser nichts erreichen, da sich die Juden auf ihn nicht einlassen wollten. Deshalb musste der bereits erteilte Auftrag wenige Tage später wieder zurückgezogen werden.

Auf das in den Akten ausführlich dokumentierte Verfahren vor dem österreichischen Regiment in Innsbruck soll hier nicht weiter eingegangen werden, da es letztlich zu keinem Ergebnis führte. Allerdings hatte es zumindest den Effekt, dass dadurch der Regensburger Stadtrat über Jahre hinaus an der Ausführung seiner Pläne zur Judenvertreibung gehindert wurde. Auch das Ziel der Stadt, den Prozess vor dem Regiment durch Appellation an das königliche Kammergericht zu bringen, scheiterte am Widerspruch Maximilians. Dieser wies stattdessen seinen Kammerprokurator an, einen anderen, von diesem gegen die Regensburger Juden in Steuerfragen begonnenen Prozess vor dem Kammergericht in Worms einzustellen, ausdrücklich mit der Begründung, dass die Regensburger Juden dem Hause Österreich zugehörten. Als diese seinem Verbot zuwider eine Ladung vor das Kammergericht erhielten, forderte der König die Stadt energisch dazu auf, ihre Klage zurückzuziehen, da die Appellation den Freiheiten des Hauses Österreich zuwiderlaufe und das Regiment in Innsbruck als kaiserliche Kommission und ordentliches Gericht in der Sache zuständig bleibe. Letztendlich musste sich die Stadt darauf einlassen und versuchte deshalb, durch umfangreiche Eingaben an das Regiment dieses von der Notwendigkeit einer Vertreibung der Juden aus der Stadt zu überzeugen.

19 Mandat Kaiser Maximilians vom 8. August 1516, STRAUS, Urkunden (wie Anm. 16) Nr. 806.

Zu Beginn des Jahres 1519, am 18. Januar, hat das österreichische Regiment zu Innsbruck den beiden Prozessparteien nochmals einen neuen Verhandlungstermin gesetzt. Da jedoch der Kaiser inzwischen am 12. Januar verstorben war und die Stadt die Thronvakanz sofort für sich nutzen wollte, um die ihnen lästigen Juden endgültig zu vertreiben, hatte sich das Verfahren durch die äußeren Ereignisse erledigt.

Was lässt sich nun aus diesem langwierigen Streit um prozessuale Zuständigkeiten entnehmen? Soviel ist einstweilen zu sagen: Maximilian hatte hier in seiner Politik gegenüber den seinem Schutz unterstellten Juden ein klares Ziel vor Augen: Er rechnete diese nicht dem Reich zu und damit auch nicht der Disposition durch die Stände; vielmehr zählte er die Juden zu seinem landesherrlichen Kammergut, dessen Nutzen allein dem Hause Österreich zugutekommen sollte. Daran ändert nichts, dass er bereit war, aus den erzielten Einnahmen entsprechend den Beschlüssen der Reichstage auch das Kammergericht ebenso wie etwaige militärische Operationen zu finanzieren. Folglich war für die Regensburger Juden auch nicht das Reichskammergericht als ständisch dominiertes Gericht zuständig, sondern das Regiment in Innsbruck, wo Maximilian auch seinen kaiserlichen Hof hatte. Um dies durchzusetzen, wies er sogar seinen Prokurator am Wormser Kammergericht an, Prozesse um Geldforderungen gegen Regensburger Juden dort nicht weiter zu verfolgen. Das Ansehen des Hauses Österreich war ihm wichtiger als die Verhinderung eines etwaigen Einnahmeausfalls.

III.

Als zweiter Faktor, der die Politik Maximilians gegenüber den Juden des Reichs prägte, muss die stark judenfeindlich orientierte Stimmung der Zeit angesehen werden. Das 15. und frühe 16. Jahrhundert waren im römisch-deutschen Reich Perioden der Vertreibungen von Juden aus den meisten Reichsstädten und aus vielen Territorien. Sehr gut kommt die Stimmung der Zeit in einem anonymen, im Jahre 1493 publizierten Flugblatt zum Ausdruck, das in gereimter Form seinen Lesern erklärte: *Noch ist das gröst / das allerböst / dass Fürsten [und] Herren / sich willent [er]neren / hie mit den snöden Juden / die doch die Habe ./ hie nehmen abe ./ der Cristenheit*²⁰. Die Folgerung, die der Leser daraus ziehen sollte, ist klar: Da die Juden die Christen ihrer Habe berauben, wird den Obrigkeiten empfohlen, mit jenen keine Geschäfte mehr zu machen; die Vertreibung der Juden aus dem Lande wäre die logische, wenn auch hier unausgesprochene Folge gewesen. Der burgundische Adelige Pierre de Froissard sprach in einem 1497 geschriebenen Brief eine dementsprechende Befürchtung aus²¹. Der Ju-

²⁰ Abdruckt bei: Johannes JANSSEN, Die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes beim Ausgang des Mittelalters. 19./20. Aufl., besorgt durch Ludwig VON PASTOR, Freiburg 1913 (Johannes JANSSEN, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 1), S. 186 f.

denhass sei in Deutschland so allgemein verbreitet, dass selbst die ruhigsten Leute in Aufregung gerieten, wenn auf die Juden und ihren Geldwucher die Rede komme. Und weiter: „Es würde mich nicht wundern, wenn plötzlich und gleichzeitig in allen Gegenden eine blutige Verfolgung der Juden ausbräche, wie diese ja bereits aus mehreren Städten gewaltsam vertrieben sind.“

Und natürlich war diese schlechte Meinung von den Juden auch auf den damaligen Reichstagen bekannt. Als der Straßburger Gesandte Hans von Seckingen an seine Auftraggeberin im Juli 1489 über die Vorbereitungen zum Reichstag in Frankfurt am Main berichtete und sich dabei über die hohen Unterhaltungskosten für das Gefolge König Maximilians beklagte, meinte er wörtlich: *Es ist hi, [als] wen[n] lige eyner under den Juden, alsó werden die Liüt geschunden*²². Der Getreidemangel und die daraus resultierenden hohen Lebensmittelkosten werden ganz selbstverständlich den Juden in die Schuhe geschoben – ein Argumentationsmuster, das sich bis heute erhalten hat.

Was in diesen zufällig ausgewählten Äußerungen zum Ausdruck kommt, entsprach auch ganz der gelehrten Meinung, wie sie seit der Antike tradiert und von der Kirche verbreitet wurde. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass selbst im humanistischen Diskurs der Zeit der Kern dieser alten Lehre nicht angetastet wurde. Deutlich wird dies in den Äußerungen Johannes Reuchlins, der sich im Streit um die Forderung Johannes Pfefferkorns nach einer Vernichtung aller hebräischen Bücher vehement für die Rechte der Juden einsetzte. Als er nämlich in seinem berühmt gewordenen Gutachten unter dem Namen „Augenspiegel“ von 1510 für die Juden die Zubilligung des römischen Bürgerrechts gefordert hatte, schränkte er dies mit den Worten ein: *Item durch das Wort ‚Bürger‘ hab ich den Juden kain [be]sondere Ere erboten, dann sie sind kainer Eren werdt*²³. Und dies war durchaus keine etwa aus Gehässigkeit gegenüber den Juden geäußerte Meinung. Sie entsprach vielmehr dem antiken *Codex Iustiniani* in der Kommentierung der mittelalterlichen Juristen, für die humanistisch gebildeten Juristen der Zeit eine glaubhafte Vorlage. Schon im 14. Jahrhundert hatte nämlich Bartolus de Saxoferrato in Auslegung der Codex-Stelle über die Rechtsstellung der Juden erklärt, dass die Juden in keiner Weise der Ehre oder der Würde teilhaftig sein könnten (*iudei non possunt habere aliquem honorem seu dignitatem*)²⁴. Eine Generation später knüpfte der kaiserliche Fis-

21 Abgedruckt (in Übersetzung) bei: JANSSEN (wie Anm. 20) S. 483.

22 Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I.: 1488–1490, hg. von Ernst BOCK (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 3: RTA MR III), Göttingen 1973, S. 1046 f. Nr. 268c; Zitat dort auf S. 1047.

23 Zitiert nach: J. Friedrich BATTENBERG, Rechtliche Aspekte der vormodernen aschkenasischen Judenschaft in christlicher Umwelt. Zu einem Paradigmenwechsel im ‚Judenrecht‘ im frühen 16. Jahrhundert, in: Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit, hg. von Eveline BRUGGER / Birgit WIEDL, Innsbruck u. a. 2007, S. 9–33, hier S. 20.

24 Ebd., S. 19.

kalprokurator in einem Prozess vor dem Reichskammergericht die Rechtsvermutung an, dass Juden bis zum Beweis des Gegenteils nur die Schädigung der Christen im Auge hätten. Jeder Jude habe, so sagte er wörtlich, *der Juden Nutz und Wolfart, dargegen aller Christen Verderpnus, Abgang und genzlich Vertielgung gewislich viel lieber [...] begert – auch wo inen Forcht und Peen und Gewalt der Oberkeit nit abschreckte, on allen Zweifel mit andern Juden iren Nutz und unser aller Verderben im Auge*²⁵.

Es ist wohl anzunehmen, dass diese in der gelehrten Jurisprudenz als im alten Recht begründeten und von der Justiz des römisch-deutschen Reichs beachteten Normen am kaiserlichen Hof in Innsbruck bekannt waren. Von hier konnte der Kaiser ohne weiteres ein gewaltsames Vorgehen gegen die Juden legitimieren, zugleich von den Juden verlangen, im Einzelfall ihre guten Absichten nachzuweisen. Vertragsbrüche waren damit ebenso gedeckt wie taktische politische Winkelzüge – übrigens ganz im Einklang mit den Lehren Nicolo Macchiavellis, die am Innsbrucker Hof durchaus bekannt waren. Als Gesandter seiner Heimatstadt Florenz war dieser 1508 selbst Gast am kaiserlichen Hof. Eine moralische Verurteilung dieser Politik aus heutiger Sicht heraus wäre anachronistisch.

Ob Maximilian darüber hinaus die Ritualmordlegenden der Zeit für glaubwürdig hielt, ist eher zu bezweifeln. Dass er diese jedoch von Fall zu Fall zu politischen Zwecken einsetzte, konnte schon vorher im Fall der Vertreibung der Juden aus der Steiermark gezeigt werden. Ohne Bedenken nahm er deshalb auch den Kult um die Verehrung des angeblich von Juden rituell gemarterten und getöteten, später als Märtyrer selig gesprochenen Simon von Trient in das Zeremoniell seiner Kaiserproklamation in Trient auf – und zwar ganz auf der Grundlage eines neuen kulturellen Codes, durch den unerklärbare Vorgänge zu realen Fakten erklärt und heilsgeschichtlich gedeutet wurden. Fasst man die höfische Repräsentation in ihrer Funktion als allgemein verständliches Zeichen, so kann man auch für Trient davon ausgehen, dass die Tragweite der Verbindung einer populären Legende mit der Inthronisierung Maximilians von der höfischen Umwelt ohne weiteres verstanden wurde.

Einem Bericht des Frankfurter Gesandten in Trient zufolge habe der König den silbernen Schrein mit den Reliquien des seligen Simon, den – wie es hier heißt – *die Juden hievore von Leben zum Todt bracht haben*, von zwei Priestern in das Schloss zu Trient bringen lassen, wo sich bereits etliche Reichsfürsten versammelt hatten. In einer nachmittäglichen Prozession sei der Schrein zum Münster getragen und auf den Heiligkreuzaltar abgelegt worden. Dort habe sich der König ihm kniend in einem Gebet gewidmet und sich erst dann in Gegen-

25 J. Friedrich BATTENBERG, Josel von Rosheim, Befehlshaber der deutschen Judenheit, und die kaiserliche Gerichtsbarkeit, in: ‚Zur Erhaltung guter Ordnung‘. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, hg. von Jost HAUSMANN/Thomas KRAUSE, Köln u. a. 2000, S. 183–224, hier S. 219 f.

wart einiger Fürsten, Grafen, Herren und Gesandten – unter ihnen auch Machiavelli für die Republik Florenz – zum erwählten römischen Kaiser ausrufen lassen²⁶.

Man mag die zeremonielle Einbeziehung des Simon-Kults in die Kaiserproklamation als eine Art Reverenz an den Ortsbischof und als Signal an die Geistlichkeit werten, dass sich der Habsburger streng an die kirchlichen Rituale halten wollte. Doch ist eines zu bedenken: Trotz des eher bescheidenen Ausmaßes des Zeremoniells an den maximilianeischen Höfen und einer gewissen Tendenz, volkstümlich Anklang zu finden, hatte dieser Kaiser doch ein ausgeprägtes Bedürfnis der Selbstdarstellung und -stilisierung. Damit verbunden war eine ausgefeilte Symbolik, die von seinem Umkreis auch wahrgenommen und verstanden wurde. Also muss man annehmen, dass Maximilian weniger aus diplomatischen Gründen einem umstrittenen Märtyrer huldigte, sondern weil er diesen Akt der Verehrung als Teil, wenn nicht sogar den Kern seiner Proklamation zum „Erwählten Kaiser“ ansah. Über den historischen Wahrheitsgehalt der Geschichte um Simon von Trient machte er sich sicher keine näheren Gedanken. Doch dass er mit dem Zeremoniell vor und im Dom zu Trient zugleich einen angeblichen Ritualmord von Juden für Zwecke der Selbstdarstellung nutzte, dürfte auch ihm sehr wohl bewusst gewesen sein. Ganz nach den Lehren seines Zeitgenossen Machiavelli wusste er dieses Element im politischen Geschäft einzusetzen, um notfalls auch auf Juden Druck ausüben zu können.

IV.

Auf einen weiteren Punkt in der habsburgischen Judenpolitik soll nun eingegangen werden, auch deshalb, weil er schon bei den Vorgängern spätestens seit Ruprecht von der Pfalz eine große Rolle gespielt hatte.

Es war bisher davon die Rede, dass Kaiser Maximilian neben einer Stärkung seiner finanziellen Potenz auf Kosten der Juden vor allem die Stabilisierung des Hauses Österreich im Auge hatte und dazu auch ungeklärte Verfassungsverhältnisse wie die in Regensburg instrumentalisierte. Diese beiden Gesichtspunkte ziehen sich wie ein roter Faden durch seine gesamte Judenpolitik. Doch ist diese so nicht abschließend beschrieben. Nicht alle Juden des römisch-deutschen Reiches konnten zum eigenen Kammergut gezogen werden und nicht jeder Konflikt zwischen Christen und Juden ließ sich dem oberösterreichischen Regiment in Innsbruck zuweisen. Wollte Kaiser Maximilian die dem Heiligen Römischen Reich zustehenden Einnahmen von den Juden, wie die reichsstädtische Judensteuer, der Goldene Opferpfennig oder auch die Krönungssteuer, für sich nutz-

26 Bericht Johann Froschs an den Rat der Stadt Frankfurt vom 8. Februar 1508, Druck bei: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I.: Der Reichstag zu Konstanz 1508, hg. von Dietmar HEIL (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 9, RTA MR IX), München 2014, S. 1204 f. Nr. 836; Quellen zur Geschichte Maximilians I. (wie Anm. 12) S. 163 f. Nr. 46.

bar machen, so war er auf eine reichsweite und effektiv arbeitende Organisation angewiesen, die legitimiert war, die geschuldeten Steuerleistungen in den jüdischen Gemeinden einzusammeln. Seit mindestens einem Jahrhundert gab es Versuche der deutschen Herrscher, durch Einsetzung von jüdischen Hochmeistern und eine Gesamtorganisation der jüdischen Gemeinden im Reichsverband Kontrolle auszuüben und die geforderten Einnahmen zu sichern. Es verwundert daher nicht, dass auch in diesem Bereich Maximilian an die Strategie seiner Vorgänger anknüpfte. Das Problem bestand jedoch darin, dass die jüdischen Gemeinden gegenüber den christlichen Herrschern Autonomie beanspruchten und deshalb auch eine jüdische Autorität über sich mit Bannrechten nicht anerkannten. Hochmeister oder reichsweit tätige Rabbiner konnten nur dann Wirkung in die Gemeinden hinein entfalten, wenn sie von diesen vorab schon konsensual anerkannt worden waren.

Erst mit der Einsetzung des Wormser Rabbiners Anselm von Köln 1435 zum „Obersten Meister und Rabbi“ begann die Tradition des sog. Reichsrabbinats, das seine Legitimation im Wesentlichen von den jüdischen Gemeinden herleiten konnte, das aber doch auch von den Kaisern in Anspruch genommen und für eigene Zwecke instrumentalisiert wurde. Anselm war 1429 von Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt zu einem Amtmann und Richter für innerjüdische Streitigkeiten bestellt worden, mit dem Recht, den jüdischen Bann auszusprechen. 1435 hatte ihn dann Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg im Auftrag Kaiser Sigmunds zum Reichsrabbiner für das westliche und mittlere Reich ernannt. König Friedrich III. von Habsburg knüpfte daran an und übertrug dem Rabbiner Levi von Völkermarkt, ansässig in der Reichsstadt Nürnberg, in den achtziger Jahren die Funktionen eines Hochmeisters der deutschen Judenheit, beauftragte ihn aber gleichzeitig mit der Erhebung von Reichssteuern. Daran nun konnte sich sein Sohn Maximilian orientieren.

Von König Maximilian wurde er übernommen und 1490 nochmals in seinem Amt bestätigt. Er, wie schon Samuel von Worms, scheinen in ihren jeweiligen Gemeinden über genügend Macht verfügt zu haben, um eine darüber hinausgehende Autorität entfalten und in kaiserlichem Auftrag tätig werden zu können. Das Gleiche muss auch für seinen Nachfolger Rabbi Samuel Elieser zum Wolf aus Worms gelten, der 1510 als Hochmeister und Vertreter der Judenheit des Reiches urkundlich erwähnt wurde. 1521 wurde er unter Maximilians Nachfolger Karl V. auf dem Reichstag zu Worms mit dem Titel eines „Obersten Rabbi gemeiner Judenschaft im Heiligen Reich“ mit richterlichen Funktionen eingesetzt. Aber auch ihm wurden fiskalische Aufträge erteilt, nämlich die Befugnis zur Einziehung des Goldenen Opferpfennigs.

Jedoch ist in den Quellen zugleich zu beobachten, dass es spätestens unter König Maximilian, von ihm vielleicht entsprechend befördert, nicht mehr nur einen einzigen Hochmeister an der Spitze der Judenschaft des Heiligen Römischen Reiches gab. Vielmehr bestand nun allem Anschein nach ein Netzwerk von verschiedenen, den jeweiligen reichsstädtischen Gemeinden zugeordneten

Hofmeistern, die bisweilen von Maximilian in Generalmandaten gemeinsam angesprochen wurden. Dies ergibt sich aus mehreren Mandaten des Königs von August und September 1489, in denen die Hochmeister verschiedener jüdischer Gemeinden in den königlichen Städten des Reichs aufgefordert wurden, die *gemeiner Jüdischeit im Reiche* – wie es wörtlich hieß²⁷,– auf dem Frankfurter Reichstag auferlegte Steuer in Höhe von 1.500 Gulden zu einer „Eilenden Hilfe“ zum Flandernfeldzug, zu entrichten. In einer als Entwurf überlieferten Erklärung Maximilians heißt es, dass dieser und sein Vater Friedrich sich *zu Behaltung des Heiligen Reichs Deutscher Nation und unser beider Heuser Osterrich und Burgundi* mit der *gemein Judischeit* auf einer Zusammenkunft in Nürnberg über die Höhe des Anschlags verglichen haben, der auch bezahlt worden sei,– wobei sich aus späteren Mandaten ergibt, dass die Frankfurter Gemeinde wie auch einige oberdeutsche Judenschaften säumig blieben²⁸.

Ähnliches wiederholte sich zwei Jahre später, als Kaiser Friedrich III. seinem Sohn Maximilian auf dessen Bitte die Erlaubnis erteilte²⁹, *das[s] er auf die Judischeit, allenthalben in dem Heiligen Riche gesessen, einer Summa Gelts samentlich und sunderlich Anleg tun und die von inen erfordern und einbringen, sich mit inen darumb vertragen und quittieren* solle. Dem entsprechend gebot Maximilian im September 1491 *allen und iglichen hochmeister[n] der Juden und gemeiner Judischeit allenthalben in unsern und des Heiligen Richs Stetten und Slossen*³⁰, den auf sie entfallenden Anteil von 2.800 Gulden eines auf einem Nürnberger Tag als Reichshilfe gegen Frankreich und Böhmen beschlossenen Anschlags zu bezahlen. Auch jetzt gab es wieder Probleme mit der Frankfurter Judenschaft, die sich auf eine Verpfändung an die Stadt berief. Doch scheinen ausweislich der Quittungen die meisten gezahlt zu haben.

Auch später noch wurden den Juden vergleichbare Steuerleistungen auferlegt, wie im November 1502 in Höhe von 1.000 Gulden, die zur Finanzierung seines Türken-Feldzugs veranschlagt worden waren, über deren Erfolg bisher wenig bekannt ist. Ob die in diesem Fall zur Einhebung bestellten Kommissare aus den jüdischen Gemeinden rekrutiert wurden, wie dies in einer späteren Ordnung von 1510 bestimmt wurde, muss ebenso vorerst offen bleiben.

Aus all diesen Zeugnissen ergibt sich, dass Maximilian von einer reichsweiten Judenschaft konfrontiert sah, die vor allem in den königlichen Städten und einigen Herrschaften im Reich anzutreffen war. Ihr nicht zugerechnet wurde die

27 So in einem Mandat vom 26. August 1489, abgedruckt in RTA MR III (wie Anm. 22) S. 1294 Nr. 319e.

28 Erklärung mit Quittung vom 26. August 1489, RTA MR III (wie Anm. 22) S. 1294 Nr. 319e; Mandate vom 5. September bis 26. November 1489, ebd., S. 1294–1296 Nr. 319f–h.

29 Vollmachtsurkunde vom 9. Juni 1491 bei: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I.: Reichsversammlungen 1491–1493, bearb. von Reinhard SEYBOTH (= Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 4: RTA MR IV), München 2008, S. 808 Nr. 659.

30 Generalmandat vom 9. September 1491, RTA MR IV (wie Anm. 29) S. 810 Nr. 662.

erbländische Judenschaft einschließlich derjenigen der Stadt Regensburg. Ansprechpartner für die Einhebung von Steuerleistungen waren die Hochmeister, die wohl meistens aus der jeweils angesprochenen jüdischen Gemeinde rekrutiert wurden. Wie sich aus den Nürnberger Reichstagsakten von 1493 ergibt, hatte der König darüber hinaus einen gewissen Mendlin aus *Waldersheim*³¹, damit beauftragt, die festgesetzten Steuern von den Gemeinden einzusammeln. Tatsächlich war dieser Jude auch erfolgreich mit der Einsammlung der Gelder im Reich unterwegs.

Die Frage, ob diese Organisationsform von Dauer war, ist schwer zu entscheiden. Die Festlegung einer viermal jährlich zu entrichtenden Kopfsteuer von einem Gulden für die Juden, wie sie dem von Kaiser Ludwig dem Bayer eingeführten „Goldenen Opferpfennig“ entsprach, im Rahmen der Einführung eines Gemeinen Pfennigs auf dem Wormser Reichstag vom August 1495, konnte jedenfalls nicht umgesetzt werden. Nicht einmal die Frage, wer welche Summen von den jüdischen Gemeinden einsammeln sollte, wurde geklärt. Die für die Erhebung des Gemeinen Pfennigs insgesamt zu ernennenden Kommissare waren auch für die den Juden auferlegte Kopfsteuer zuständig.

Erst auf dem Lindauer Reichstag ein Jahr später kam es zu neuen Vorstößen zur Einsammlung des Gemeinen Pfennigs von den Juden des Reichs, die nach dem Vorschlag Kurfürst Bertholds von Henneberg damit zur Unterhaltung des Königlichen Kammergerichts herangezogen werden sollten. Hiermit wurde der Mainzer Kanzler und Reichsschatzmeister Dr. Georg Pfeffer betraut, dem immerhin für die jüdischen Gemeinden der Städte Frankfurt, Nürnberg und Worms die Einhebung gelang. Auf einem Augsburger Reichstag von 1500 wurde die von den Juden zu erhebende Kopfsteuer erneuert; sie musste jedoch angesichts der geringen Chancen einer vollständigen Eintreibung auf einem Trierer Reichstag von 1512 auf einen halben Gulden ermäßigt werden, mit der Maßgabe, dass – wie es in dem in Köln verkündeten Abschied vom August des Jahres heißt – *der reich dem armen in sol[c]hem zustatten kom[m]en solle*³².

Bei all diesen Ordnungen zur Kopfsteuer der Juden fällt auf, dass Juden selbst mit ihrer Einsammlung nicht betraut wurden, dass vielmehr christliche Kommissare oder auch der Reichsschatzmeister dazu eingesetzt wurden.

Erst für das Jahr 1510 ist wieder ein Versuch Kaiser Maximilians überliefert, eine Gesamtorganisation der Judenschaft des Heiligen Römischen Reiches in kaiserliche Dienste zu nehmen und damit wohl auch dort die Einhebung von Judensteuern anzudocken. Aus einem Mandat des Habsburgers vom 8. August 1510 an die Juden des Heiligen Römischen Reichs³³ ergibt sich, dass diese die

31 Nicht identifiziert, vielleicht: Wallerstein, wo es eine jüdische Gemeinde gab.

32 Abdruck des Kölner Abschieds vom 26. August 1512 bei: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I.: Die Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512, bearb. von Reinhard SEYBOTH (= Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 11: RTA MR XI), Nr. 1011 (§ 16); auch: Quellen zur Geschichte Maximilians I. (wie Anm. 12) S. 200–211 Nr. 59, hier S. 207.

Absicht hatten, sich zur Beratung über Maßnahmen gegen die Verletzung ihrer Privilegien eine Versammlung nach Worms einzuberufen. Um eine möglichst zahlreiche Beschickung eines solchen Treffens zu erreichen, hatten sie sich an den Kaiser mit der Bitte gewandt, zu einer solchen Zusammenkunft seine kaiserliche Zustimmung zu erteilen. Unter Hinweis darauf, dass – wie es wörtlich heißt – *solich gemeyne Besamlung on unser als Romischem Keiser Gunst und Willen nit bescheen mag*, setzte er fünf namentlich aufgeführte jüdische Kommissare ein, und zwar aus den Gemeinden Frankfurt, Colmar, Regensburg und Worms sowie aus dem Ober-Elsass. Diese *funf comissarn* sollten mit einer Frist von einem Monat zu der Wormser Versammlung einladen. Eric Zimmer vermutet nicht ohne Grund, dass dieses Gremium von den Juden selbst benannt und von Maximilian nur bestätigt wurde.

Ob die Versammlung aber jemals zusammen trat, muss füglich bezweifelt werden. Möglicherweise hatten die um diese Zeit am Reichskammergericht ausgetragenen Streitigkeiten um eine im Mai 1510 von Maximilian eingeforderte Hilfe gegen die Venezianer die weitere Verfolgung des Plans vereitelt. Es kann aber angenommen werden, dass sich der Kaiser von einer solchen Versammlung oder auch von den dazu ausschreibenden Kommissaren die Ein Sammlung seiner Reichshilfe gegen Venedig erhofft hatte.

V.

Abschließend soll noch auf die Frage eingegangen werden, ob sich in Maximilians Judenpolitik eine durchgehende Struktur feststellen lässt, oder ob dieser Kaiser, wie die bisherige Forschung meinte, opportunistisch und ohne klare Linie hin und her schwankte, oder ob sogar, wie neuerdings David H. Price meint³⁴, ein Wandel von einer judenfeindlichen zu einer judenfreundlichen Politik festgestellt werden kann.

Man tut, so ist das Ergebnis der vorstehenden Analysen zusammenzufassen, diesem Habsburger Unrecht, wenn man ihm Ziel- und Planlosigkeit in seinem Verhältnis zu den Juden unterstellt. Gewiss war seine Politik gegenüber den Juden auf den ersten Blick widersprüchlich. Privilegien für die Judenschaft, Vergünstigungen für einzelne jüdische Gemeinden und weitgehende Schutzbriefe für einzelne Juden gab es ebenso in reicher Anzahl wie Mandate über die Vertreibung von Juden wie auch „Privilegia de non tolerandis iudeis“.

Aber man muss doch sehen, dass sich Maximilian bewusst in die Kontinuität zur Judenpolitik seines Vaters stellen wollte, auch wenn man ihm vielleicht

33 Mandat vom 8. August 1510 bei: Eric ZIMMER, *Jewish Synods in Germany during the Late Middle Ages (1286–1603)*, New York 1978, S. 134–136 Nr. V.

34 David H. Price, ‚Großes Unheil wird daraus entstehen‘. Die Judenpolitik Maximilians I., in: Johannes Reuchlin und der ‚Judenbücherstreit‘, hg. von Sönke LORENZ / Dieter MERTENS (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte, Bd. 22), Ostfildern 2013, S. 199–222, hier S. 214 ff.

nicht die gleiche Nähe zu den Juden wie diesem bescheinigen kann. Maximilian war sehr viel mehr als Friedrich III. Machtpolitiker, der entschlossen die sich ihm bietenden Chancen zur Stärkung des Hauses Habsburg ergriff, aber auch wie dieser an den Rechten und der Würde des Heiligen Römischen Reiches festhielt. Die Judenschaft des Reichs und seiner Erblände, die er ganz im Sinne der kirchenrechtlichen und auch juristischen Lehre als ehrlos und minderberechtigt einstuft, konnte so leicht zu einem Spielball seiner Politik werden, über das der Kaiser frei verfügen konnte.

Hinzu kommt die zum Ende des 15. Jahrhunderts überall im Reich zu beobachtende judenfeindliche Stimmung. Auch sie hat sein politisches Agieren beeinflusst. Die weit verbreiteten magischen Vorstellungen über Praktiken des Ritualmords wie auch der Hostienschändung durch Juden bestimmten auch die gelehrten Diskurse der Zeit über die Juden. Natürlich hatten sie auch am habsburgischen Königshof Eingang gefunden. Maximilian war in ihnen genauso befangen wie die meisten anderen Fürsten und Machthaber der Zeit.

Es ist dennoch nicht zu übersehen, dass die Juden des römisch-deutschen Reiches in eine Rechtsordnung eingebunden waren, die auch vom Kaiser nicht durchbrochen werden konnte. Seit den Lehren Johannes Reuchlins war an den Reichsgerichten allgemein anerkannt, dass Juden als Bürger römischen Rechts Untertanen mit gleichem rechtlichem Status wie alle christlichen Untertanen waren. Kraft seines Judenregals, das er als oberster Schutzherr der Juden in seinem Kernbereich nicht aus den Händen gab, hatte der König das Recht zur Besteuerung der Juden als Gegenleistung für den besonderen Schutz, den zu gewähren er die Pflicht hatte. Wenn er in seinen Erbländen oder auch im Reich auf Druck einzelner Stände Vertreibungen zustimmte, so nur mit der Maßgabe, dass die vertriebenen Juden anderweit Schutz finden konnten. Darauf legte er nicht zuletzt deshalb Wert, weil die Kapitalkraft der zu besteuerten Juden auf Dauer erhalten werden musste. Die Anekdote mit dem Geschenk der Goldenen Eier bei der Königskrönung deckt gerade dies auf, dass Maximilian niemals einer dauerhaften Vertreibung oder gar einer Verfolgung und Vernichtung der Juden zugestimmt hätte.

In einem jedoch ist Kaiser Maximilian am Ende gescheitert. Es ist ihm nicht gelungen, eine dauerhafte reichsweite Organisation der Judenschaft zu erreichen, durch die er die Einhebung der Judensteuern mit einer Kontrolle über die jüdischen Gemeinden hätte verbinden können. Sicher lag es auch daran, dass die Rechtstitel für die Judensteuer noch zu unterschiedlich waren und der in der Nachfolge des alten „Goldenen Opferpfennigs“ eingeführte Gemeine Pfennig nur wenige Chancen einer Realisierung hatte. Es haben sich keine Quellen darüber ermitteln lassen, ob das in den Anfängen der Königszeit Maximilians eingeführte System der Hochmeister und eines zentralen, vom Kaiser eingesetzten jüdischen Steuereintreibers dauerhaft installiert werden konnte. Die vielen städtischen Judenvertreibungen, die zum großen Teil schon vor der Zeit Maximilians abgeschlossen waren, haben sicher ebenfalls dazu beigetragen, dass das

Potential zum Aufbau einer derartigen reichsweiten Struktur erheblich geschrumpft war. Und auch das aus der Zeit der Könige Sigmund und Friedrich III. überkommene Reichsrabbinat lebte zwar fort, konnte aber kaum noch für Zwecke des königlichen Hofes instrumentalisiert werden. Angesichts seiner zahlreichen politischen und militärischen Unternehmungen stand die Organisation der Judenheit des römisch-deutschen Reiches für ihn spätestens seit dem Wormser Reichstag von 1495 nicht mehr im Fokus seines politischen Handelns.

Letzten Endes kann man der Judenpolitik Maximilians – ebenso wie der seines Vaters Friedrich oder der seines Enkels Karl V. – nur gerecht werden, wenn man alle diejenigen Faktoren in die Betrachtung einbezieht, die sein politisches Handeln bestimmten und beeinflussten. Es reicht nicht zu sagen, dass Maximilians Politik gegenüber den Juden wesentlich von finanziellen Motiven bestimmt war oder dass ihm nur das Wohl des Hauses Österreich am Herzen gelegen habe. Die Juden waren für ihn Faktoren für zielgerichtetes politisches Handeln, das aber noch mehr von anderen Faktoren bestimmt wurde. Um seine Judenpolitik in seine Gesamtpolitik sowie in den Rahmen der vorhandenen rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen sowie der kulturellen Gegebenheiten der Zeit einordnen zu können, müsste allerdings die bisher verfügbare Quellengrundlage noch um einiges erweitert werden. Insofern ist vorstehende Analyse nur als eine vorläufige Bewertung zu verstehen, die auf einer noch durchaus fragmentarischen Quellenbasis gründet.

